

# **BVGer C-7829/2015 vom 26. April 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-7829\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7829_2015)

FR: TAF C-7829/2015 du 26 avril 2016

IT: TAF C-7829/2015 del 26 aprile 2016

## **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 85bis Abs. 1 Bst. b AHVG (SR 831.10)). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Einspracheverfügung der Vorinstanz vom 13. November 2015 (act. 62), mit welcher das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin abgelehnt wurde. Prozessthema ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine einmalige Abfindung.

### **E. 3**

Vorab ist zu prüfen, welche Rechtsnormen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangen.

#### **E. 3.1**

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen. In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 329 E. 2.3).

#### **E. 3.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsrechtspflegeverfahren) nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das Sozialversicherungsverfahren der Verwaltung richtet sich unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 1 VwVG nach Art. 34 ff. ATSG (Art. 3 Bst. dbis VwVG i.V. mit Art. 2 ATSG und Art 1 Abs. 1 AHVG).

#### **E. 3.3**

Die Beurteilung des Anspruchs auf Leistungen der AHV bei Erreichung des Rentenalters am 25. Juli 1992 richtet sich nach dem AHVG und der AHVV (SR 831.101) in den damals gültigen Fassungen.

#### **E. 3.4**

Das zwischen der Republik Serbien und der Schweiz ausgehandelte Sozialversicherungsabkommen ist noch nicht in Kraft getreten (vgl. [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > themen > internationales > Abkommen > Liste der Sozialversicherungsabkommen, besucht am 14. März 2016). Bis zum Inkrafttreten dieses neuen Abkommens ist weiterhin das bisherige Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1, im Folgenden: Staatsvertrag) anwendbar (vgl. BGE 126 V 198 E. 2b, BGE 122 V 381 E. 1 mit Hinweisen).

#### **E. 4**

Nach Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG haben Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben, Anspruch auf eine Altersrente der AHV. Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 65. Altersjahres folgt und erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG). Anspruch auf ordentliche Renten haben Personen, die während mindestens eines Jahres Beiträge geleistet haben (Art. 29 Abs. 1 AHVG). Bei vollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Vollrente, bei einer unvollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Teilrente (Art. 29 Abs. 2 AHVG). Die ordentlichen Renten werden nach Art. 29bis AHVG unter Berücksichtigung der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahr und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalls berechnet. Vorbehaltlich anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind Ausländer rentenberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 18 Abs. 2 AHVG). Nach Art. 7 Bst. a Satz 1 des Staatsvertrages wird serbischen Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in der Schweiz anstelle der Rente eine einmalige Abfindung in der Höhe des Barwertes der geschuldeten Rente gewährt, wenn der Anspruch auf eine ordentliche Teilrente, höchstens ein Zehntel der entsprechenden ordentlichen Vollrente beträgt. Beträgt die ordentliche Teilrente mehr als ein Zehntel, aber höchstens ein Fünftel der entsprechenden ordentlichen Vollrente, so kann der serbische Staatsangehörige zwischen der Ausrichtung der Rente oder einer Abfindung wählen (Art. 7 Bst. a. Satz 2 des Abkommens). Nach Art. 7 Bst. a Satz 3 des Abkommens ist die Wahl bei der Anmeldung zum Rentenbezug zu treffen.

#### **E. 5**

Der am 25. Juli 1927 geborene Versicherte hatte während mehrerer Jahre in der Schweiz gearbeitet und ab dem 1. August 1992 Anspruch auf Leistungen der AHV (Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG). Die Vorinstanz ermittelte basierend auf der Rententabelle 6 eine Teilrente von CHF 211.- (act. 7 und 8). Da die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Bst. a. Satz 2 des Abkommens grundsätzlich gegeben waren, wies die Vorinstanz den Versicherten mit Brief vom 18. Januar 1995 auf die Wahlmöglichkeit zwischen Auszahlung einer Rente und einer einmaligen Abfindung hin (act. 8). Gestützt auf die Erklärung vom 12. Februar 1995 (act. 13) verfügte die Vorinstanz am 23. Februar 1995 die Auszahlung einer einmaligen Abfindung in der Höhe von CHF 23'340.- (act. 9).

#### **E. 6**

Das auf den 10. Dezember 1992 datierte Anmeldeformular kann nicht von dem am 13. August 1992 verstorbenen Versicherten stammen. Es ist nicht geklärt, ob eine gültige Geltendmachung des Rentenanspruchs erfolgte (Art. 67 AHVV). Weiter ist nicht bekannt, von wem das auf den 12. Februar 1995 datierte und mit dem Namen des Versicherten unterzeichnete Antwortformular mit der Mitteilung zur Wahl der Abfindung stammt. Zu Lebzeiten des Versicherten ist weder eine gültige Rentenmeldung noch eine gültige Ausübung des Wahlrechtes zwischen Rente und Abfindung erfolgt. Die Verfügung vom 23. Februar 1995 leidet an schwerwiegenden Mängeln und wurde an den bereits verstorbenen Versicherten adressiert. Wie die weiteren Erwägungen zeigen, braucht vorliegend nicht beurteilt zu werden, ob die Verfügung nichtig ist, an einem Eröffnungsmangel litt, oder ob sie Rechtskraft erlangte.

## **E. 7**

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe die Ausrichtung der Altersleistungen zu Unrecht abgewiesen. Die Vorinstanz habe sich zu Unrecht auf die Verjährung berufen. Namentlich sei der Einwand der Verjährung nicht akzeptabel, nachdem der Anspruch der Beschwerdeführerin zuvor faktisch anerkannt worden sei.

### **E. 7.1**

Nach Art. 77 AHVV kann eine nicht bezogene Rente unter Vorbehalt der Verjährung von der Ausgleichskasse nachgefordert werden. Der Anspruch auf Nachzahlung ausstehender Leistungen erlischt fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war (Art. 46 Abs. 1 AHVG in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung [im Folgenden aAHVG], vgl. auch Art. 24 Abs. 1 ATSG). Gemäss der Praxis des Bundesgerichts handelt es sich bei der in Art. 46 Abs. 1 aAHVG verankerten Frist um eine Verwirkungsfrist (vgl. BGE 120 V 170 E. 3). Regelungsgegenstand von Art. 46 Abs. 1 aAHVG (und Art. 24 Abs. 1 ATSG) ist die rückwirkende Leistungszusprechung bei verspäteter Anmeldung, nicht aber die Verwirkung der rechtzeitig geltend gemachten und zugesprochenen Leistung (BGE 127 V 209 E. 2.a; vgl. auch Ueli Kieser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 3. Aufl. 2012, Art. 46, Rz. 1, nachfolgend: Kieser Rechtsprechung; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2009, Art. 24, Rz. 7, nachfolgend: Kieser ATSG-Kommentar).

### **E. 7.2**

Das AHVG enthält nur Regeln zur Vollstreckungsverwirkung von Beiträgen (Art. 16 Abs. 2 und 3 AHVG). Die Vollstreckungsverwirkung rechtzeitig geltend gemachter und rechtskräftig festgesetzter Leistungen ist im Gesetz nicht geregelt. Das Bundesgericht hat die Gesetzeslücke gefüllt. Rechtskräftig festgesetzte Leistungen können während einer Frist von zehn Jahren vollstreckt werden (BGE 127 V 209 E. 2a, vgl. auch BGE 131 V 4 E. 3.4). Dabei handelt es sich um eine absolute Verwirkungsfrist (vgl. Kieser ATSG-Kommentar, a.a.O. Art. 24, Rz. 13).

### **E. 7.3**

Nach Art. 46 Abs. 1 aAHVG konnte die im August 1992 geschuldete Altersleistung der AHV bis Ende August 1997 nachgefordert werden (E. 7.1). Als die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 6. November 2012 erstmals an die Vorinstanz gelangte und sich nach den Versicherungsleistungen ihres verstorbenen Vaters erkundigte, war das Recht auf Nachforderung der Leistungen längst verwirkt.

#### **E. 7.4**

Selbst wenn man davon ausginge, dass die Frist von Art. 46 Abs. 1 aAHVG durch das Gesuch vom 10. Dezember 1992 gewahrt wurde, und dass die Verfügung vom 23. Februar 1995 Rechtskraft erlangte, wäre die Forderung aufgrund der 10-jährigen Vollstreckungsverwirkung (E. 7.2) untergegangen.

#### **E. 7.5**

Eine Verwirkungsfrist kann weder gehemmt, unterbrochen noch wiederhergestellt werden (vgl. BGE 113 V 69). Mit dem Ablauf einer Verwirkungsfrist erlischt der Anspruch, und es verbleibt auch nicht eine (noch erfüllbare oder zur Verrechnung zu stellende) Naturalobligation. Die Verwirkung ist von Amtes wegen zu berücksichtigen (Kieser ATSG-Kommentar, a.a.O. Art. 24, Rz. 18; René A. Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 97). Weder die Nachfrage der Beschwerdeführerin im Jahr 2012 noch die diversen Abklärungen der Vorinstanz unterbrachen den Lauf der Verwirkungsfrist.

#### **E. 7.6**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Anspruch der Beschwerdeführerin verwirkt ist, sofern sie denn überhaupt einmal anspruchsberechtigt gewesen war. Die Vorinstanz hat demnach im Ergebnis, wenn auch nicht in der Begründung, das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin zurecht abgewiesen.

#### **E. 8**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

#### **E. 9**

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung folgen auf der nächsten Seite.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.